

01.09.2020 Inkrafttretung der Änderungen zum Waffenrecht

I. Allgemeine Änderungen:

1. Zuverlässigkeitsüberprüfung:

Bei jeder Überprüfung der Zuverlässigkeit ist seit Februar zusätzlich zu allen anderen Abfragen auch das Landesamt für Verfassungsschutz anzuhören. Erfahrungsgemäß dauert es zwischen 8 und 10 Wochen, bis wir hier eine Rückantwort erhalten. Die Bearbeitungszeit eines Antrages wird sich also erheblich verlängern. Wir bitten dies zu entschuldigen und hoffen auf Ihr Verständnis.

2. NWR-ID:

Was ist eine NWR-ID?

Um Personen, Erlaubnisse und einzelne Waffen im Nationalen Waffenregister (NWR) sicher zuordnen zu können, vergibt das System bereits seit Jahren Identifikationsnummern (IDs)

Jeder Waffenbesitzer verfügt über mindestens drei ID-Nummern:

- Personen-ID
- Erlaubnis-ID für jede waffenrechtliche Erlaubnis
- Waffen-ID für jede einzelne Waffe

Diese IDs gewinnen aber erst im Zuge der Anbindung der Waffenhändler an das NWR an Bedeutung. So nehmen die Händler ab 1. September 2020 Meldungen an die Waffenbehörden elektronisch vor. Damit die Meldungen der richtigen Person, Waffe und Erlaubnis zugeordnet werden können, benötigt der Händler die NWR-IDs seines Kunden.

Wann benötige ich meine NWR-IDs?

NWR-IDs werden nicht umgehend von allen Waffenbesitzern benötigt. Die IDs sind lediglich für Geschäftsvorfälle mit Händlern relevant. Für die nachstehenden Geschäfte benötigen Sie die in Klammern genannten IDs:

- Munitionskauf (keine ID erforderlich)
- Kauf einer Waffe (Personen- und Erlaubnis-ID; in der Regel in der WBK enthalten)
- Überlassen einer Waffe an einen Händler, bspw. Verkauf, Reparatur (alle IDs)

Wir bitten darum, die IDs erst anzufordern, wenn diese tatsächlich benötigt werden.

Also erst, wenn tatsächlich eine Waffe an einen Händler verkauft werden soll oder eine Reparatur etc. ansteht. So kann sichergestellt werden, dass die Anträge zeitnah abgearbeitet werden können.

Wo erhalte ich meine NWR-IDs?

Im Regelfall finden Sie Ihre Personen-ID und Erlaubnis-ID in der Innenseite Ihrer Waffenbesitzkarte in der Kopfzeile eingedruckt.

Sollte dies nicht der Fall sein, verfahren Sie bitte wie nachfolgend beschrieben. Die Eintragung in die Waffenbesitzkarte holen wir dann bei der nächsten Ein- oder Austragung nach.

Fehlt Ihnen noch die **Waffen-ID** für eine Reparatur oder den Verkauf der Waffe an den Händler, so können Sie diese unter waffenbehoerde@irasig.de oder auf dem Postweg formlos anfordern. Bitte nennen Sie uns hierfür Name, Geburtsdatum und Anschrift, um Ihre Anfrage zweifelsfrei zuordnen zu können. Sie erhalten binnen weniger Tage einen Ausdruck mit sämtlichen NWR-IDs zu Ihrer Person und Waffen auf dem Postweg.

3. Magazine:

Ab 01.09.2020 ist der Umgang (mit Ausnahme der Unbrauchbarmachung) mit

- Wechselmagazinen für Kurzwaffen für Zentralfeuermunition, die mehr als 20 Patronen des kleinsten nach Herstellerangabe bestimmungsgemäß verwendbaren Kalibers aufnehmen können und

- Wechselmagazinen für Langwaffen für Zentralfeuermunition, die mehr als 10 Patronen des kleinsten nach Herstellerangabe bestimmungsgemäß verwendbaren Kalibers aufnehmen können, **verboten**.

Gleichfalls ist der Umgang mit halbautomatischen Kurzwaffen für Zentralfeuermunition und halbautomatischen Langwaffen für Zentralfeuermunition verboten, die ein eingebautes Magazin mit der jeweils oben beschriebenen Magazinkapazität haben.

Hat jemand **am 13. Juni 2017** ein wie oben beschriebenes verbotenes Magazin oder verbotenes Magazingehäuse besessen, **das er vor diesem Tag erworben hat**, so wird **das Verbot** ihm gegenüber in Bezug auf dieses Magazin oder Magazingehäuse **nicht wirksam**, wenn er den Besitz **spätestens am 01.09.2021 bei der zuständigen Behörde anzeigt** oder das Magazin oder Magazingehäuse einem Berechtigten, der zuständigen Behörde oder einer Polizeidienststelle überlässt (§ 58 Abs. 17 Satz 1 WaffG).

→ **Die Anzeige und Anlage zur Anzeige finden Sie im Anhang.**

Hat jemand **am oder nach dem 13. Juni 2017**, aber **vor dem 01.09.2020** ein wie oben beschriebenes verbotenes Magazin oder verbotenes Magazingehäuse besessen, das er am oder nach dem 13. Juni 2017 erworben hat, so wird **das Verbot** ihm gegenüber in Bezug auf dieses Magazin oder Magazingehäuse **nicht wirksam**, wenn er **bis zum 01.09.2021** das Magazin oder Magazingehäuse einem Berechtigten, der zuständigen Behörde oder einer Polizeidienststelle überlässt oder beim Bundeskriminalamt einen **Antrag nach § 40 Abs. 4 stellt**.

→ **Auch dieser Antrag ist im Anhang zu finden.**

II. Änderungen für Sportschützen:

1. Bedürfnis

Das Fortbestehen des Bedürfnisses wurde bisher einmalig drei Jahre nach Erteilung der ersten waffenrechtlichen Erlaubnis oder aber anlassbezogen überprüft. Künftig hat die Behörde das Fortbestehen des Bedürfnisses alle 5 Jahre erneut zu überprüfen.

Dies erfolgt durch eine Bestätigung des jeweiligen Dachverbandes. Hierzu gehört der Nachweis über die Mitgliedschaft in einem anerkannten Verein **und** der Nachweis, dass in den letzten 24 Monaten mit einer eigenen erlaubnispflichtigen Waffe mindestens einmal alle drei Monate oder mindestens sechsmal innerhalb eines abgeschlossenen Zeitraums von 12 Monaten geschossen wurde.

Besitzen Sie Kurz- und Langwaffen, so ist der Nachweis für jede Kategorie zu erbringen.

Sind seit der ersten Eintragung einer Schusswaffe in die Waffenbesitzkarte oder der erstmaligen Ausstellung einer Munitionserwerbserlaubnis mehr als 10 Jahre vergangen, so genügt für das Fortbestehen des Bedürfnisses die Mitgliedschaft in einem Schießsportverein durch eine Bescheinigung des Vereines nachzuweisen (vgl. § 14 Abs. 4 WaffG).

2. Begrenzung der Anzahl von Schusswaffen auf der gelben Waffenbesitzkarte

Nach § 14 Abs. 6 WaffG ist ein Sportschütze zum Erwerb von insgesamt **bis zu 10** Einzellader-Langwaffen mit glatten und gezogenen Läufen, von Repetierlangwaffen mit gezogenen Läufen, sowie einläufige Einzellader-Kurzwaffen für Patronenmunition und mehrschüssige Kurz- und Langwaffen mit Zündhütchenzündung (Perkussionswaffen) berechtigt.

Besitzt jemand zum 01.09.2020 mehr als 10 Schusswaffen auf der gelben Waffenbesitzkarte, so gilt die Erlaubnis für die eingetragene Anzahl solange der Besitz besteht.

Der Erwerb einer Waffe auf einer gelben WBK, die das Kontingent von 10 Waffen übersteigt kann somit erst erfolgen, wenn der Bestand auf insgesamt 9 Waffen reduziert wurde. Weitere Waffen kann der Sportschütze ggf. aber auch mit gesonderten Bedürfnisnachweisen über die grüne WBK erwerben.